

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Lünen



§ 1 Entgelt

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Entgelt erhoben.
2. Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

1. Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt. Das Schuljahr umfasst 12 Monate und beginnt am 1. August.
2. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich. Eine Entgelterhöhung um mehr als 20 % berechtigt zur Kündigung. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erteilten Unterrichtsstunden sind in Höhe des bis dahin festgesetzten Teilnehmerentgeltes zu vergüten.
3. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist für jeden angefangenen verbleibenden Monat des Schuljahres 1/12 des Schuljahresentgeltes zu zahlen.
4. Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig. Optional kann auch eine monatliche Zahlung vereinbart werden.
5. Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lünen unter Angabe des mit der Rechnung bekannt gegebenen Kassenzzeichens zu leisten.

§ 4 Entgelte

- | | |
|---|------------|
| 1. Musikalische Früherziehung | € 270,00 |
| 2. Musikalische Grundausbildung | € 270,00 |
| 3. Musikzwerge | € 110,00 |
| 4. Hauptfächer | |
| Einzelunterricht 45 Minuten | € 1.020,00 |
| Einzelunterricht 30 Minuten | € 672,00 |
| 2er Gruppenunterricht 45 Minuten | € 540,00 |
| 3er/4er Gruppenunterricht 45 Minuten | € 408,00 |
| 4.1 Für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr wird für die Entgelte unter Ziffer 4 ein Zuschlag von 10% erhoben. Bis zum 23. Lebensjahr entfällt der Zuschlag bei jährlicher Vorlage einer Bescheinigung über eine Ausbildung, die Teilnahme am Freiwilligen Dienst oder Wehrdienst. | |
| 5. Ergänzungsfächer (Ensemble/Chor)
Der Ergänzungsunterricht ist entgeltfrei, wenn er zusätzlich zum Hauptfachunterricht erteilt wird. | € 108,00 |
| 6. Sonstige Kurse (Seminare, Workshops etc.)
Das Entgelt wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. | |
| 7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
Hauptfach 45 Minuten., Nebenfach 30 Minuten,
Musiktheorie und Gehörbildung,
Ensemble | € 1.445,00 |
| 8. Das Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes beträgt monatlich | |
| Kategorie A (Gitarre, Keyboard) | € 10,00 |
| Kategorie B (Violine, Querflöte,) | € 14,00 |
| Kategorie C (Violoncello, Posaune, Trompete, Saxophon, Klarinette) | € 18,00 |

§ 5 Entgeltermäßigung

Eine Entgeltermäßigung im Instrumental- und Vokalbereich wird gewährt als

- a) **Familienermäßigung** in Höhe von 10 % für jedes Familienmitglied. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

oder

- b) **Sozialermäßigung** (außer Instrumentenmiete):
Empfänger von Leistungen nach SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB II (Arbeitslosengeld II), nach SGB XII (Sozialhilfe), von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder von Ausbildungshilfen erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- c) Eine Entgeltermäßigung wird nicht gewährt bei der Belegung von Ensemblefächern.
- d) Ermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

1. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Musikschule der Stadt Lünen nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
2. Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, gilt folgende Regelung:
 - a) Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Unterricht erteilt, kann zum Ende des Schuljahres die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden.
 - b) Die Regelung zu a) entfällt, wenn Nachhol- bzw. Vertretungsunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
 - c) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Lünen bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.